



HESSISCHER LANDTAG

26. 10. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.09.2020

Nachsteuerfolgen im Zusammenhang mit Erbschafts- und Schenkungssteuerregelungen

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Corona-Pandemie hat bei zahlreichen Unternehmen und Privatpersonen wirtschaftliche Probleme verursacht, die es geboten erscheinen lassen, steuerliche Bestimmungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in der gegebenen Ausnahmesituation noch angemessen sind oder ggf. zu unbilligen Härten bei Steuerpflichtigen führen können.

Dies betrifft insbesondere auch die Nachsteuerfolgen im Zusammenhang mit Erbschafts- und Schenkungssteuerregelungen. Grundprinzip dieser Regelungen ist die Besteuerung des tatsächlichen Vermögenszuwachses, wobei sich der Wert der Erbschaft bzw. der Schenkung zum Stichtag – d.h. dem Todeszeitpunkt des Erblassers bzw. Zeitpunkt der Schenkung – bestimmt. Liegt zwischen dem Stichtag des Erwerbs und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit des Begünstigten ein längerer Zeitraum – was häufig vorkommt – so kann zu diesem Zeitpunkt der Wert der Erbschaft deutlich verringert sein, z.B. weil der Aktienkurs infolge der Corona-Pandemie gefallen ist. Besteuert würde in diesem Fall u.U. ein Wertzuwachs, der tatsächlich nicht eingetreten ist.

Eine ähnliche Konstellation kann im Falle einer Unternehmensnachfolge bei Anwendung der Lohnsummenregelung nach 13 a Abs. 1 Satz 2 ErbStG eintreten. Danach ist ein Betriebsvermögen weitgehend erbschaftssteuerbefreit, wenn die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen des Betriebs innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Diese Regelung macht die Steuerbefreiung somit vom Erhalt der Arbeitsplätze des ererbten Unternehmens abhängig, wobei der Grund für einen eventuellen Behaltenspflichtverstoß grundsätzlich irrelevant ist. Dies bedeutet, dass das Gesetz nicht differenziert zwischen dem Fall, dass der Erbe – u.U. mit erheblichem Aufwand – versucht, die Arbeitsplätze des ererbten Unternehmens zu erhalten, letztlich aber infolge der Corona-Pandemie eine Entlassung nicht vermeiden kann und dem Fall, dass der Erbe sämtliche Arbeitnehmer entlässt und die Einzelwirtschaftsgüter des Unternehmens veräußert. Diese fehlende Differenzierung könnte im Ergebnis dazu führen, dass sich Erben von Unternehmen in der aktuellen Krise nicht um den Erhalt von Arbeitsplätzen bemühen, da diese Bemühungen im Falle des Misserfolgs steuerlich nicht honoriert werden. Im Einzelfall kann somit alleine aus steuerlichen Erwägungen der Abbau von Arbeitsplätzen für den Erben lukrativer sein als der Versuch des Erhalts dieser Arbeitsplätze.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung einen Handlungsbedarf, die Nachsteuerfolgen im Zusammenhang mit Erbschafts- und Schenkungssteuerregelungen zu ändern bzw. zu ergänzen, um unbillige Härten oder andere unerwünschte Effekte – wie etwa den Abbau von Arbeitsplätzen – zu vermeiden, die infolge der Corona-Pandemie auftreten können?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: Welche Änderungen bzw. Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen bzw. Verordnungen hält die Landesregierung für geboten?
- Frage 3. Plant die Landesregierung, eine Initiative im Bundesrat ergreifen, um die unter 2. aufgeführten Änderungen herbeizuführen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung sieht derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei den Regelungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes.

In den hessischen Finanzämtern sind bislang noch keine Fälle bekannt, in denen es aufgrund der Corona-Pandemie zu Nachsteuerfolgen im Zusammenhang mit Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerregelungen gekommen ist. Beispielsweise liegt bisher erst eine Anfrage eines Steuerberaters in Zusammenhang mit der Lohnsummenklausel vor (aber ohne, dass der Eintritt des Lohnsummenverstoßes bereits erfolgte oder sicher wäre).

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, wie gravierend die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Lohnsummen- und Behaltensregelungen tatsächlich sein werden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen betreffen momentan einen Zeitraum von einigen Monaten, die Lohnsummen- und Behaltensfristen betragen fünf bzw. sieben Jahre. Bei Verstoß gegen diese erfolgt die Kürzung des Verschonungsabschlags zudem nur anteilig. Darüber hinaus bestehen auch in den jeweils gestaffelten Grenzen, welche über den Zeitraum kumuliert einzuhalten sind, „Puffer“, welche überwiegend ausreichen dürften, um die Differenz zwischen Kurzarbeitergeld (welches nach R E 13a.5 S. 4 ErbSt-Richtlinie den Lohnaufwand nicht mindert) und „Normallohn“ zu kompensieren.

Die Landesregierung wird die Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin genau beobachten und prüfen, ob zu einem späteren Zeitpunkt gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Frage 4. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, unbillige Härten oder unerwünschte Effekte im Zusammenhang mit den aufgeführten Regelungen dadurch zu vermeiden, dass Steuerbefreiungen oder Steuererleichterungen durch entsprechende Verordnungen der Landesregierung oder im Wege von Ermessensentscheidungen der Finanzbehörden gewährt werden?

Die Hessische Landesregierung hält es für sachgerecht, Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen sind, durch Billigkeitsmaßnahmen entgegenzukommen. Fristverlängerungen, Stundungs-gewährungen sowie der Erlass von Säumnis- und Verspätungszuschlägen werden schon seit Ausbruch der Corona-Pandemie durch die hessischen Erbschaftsteuerfinanzämter (den aktuellen wirtschaftlichen Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend) großzügig gehandhabt und werden es auch weiterhin, solange dies nötig ist. Dem Einzelfall kann im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen gezielt Rechnung getragen werden.

Wiesbaden, 16. Oktober 2020

Michael Boddenberg